

**Satzung
über die Benutzung der Kindergärten
der Stadt Hessisch Lichtenau**

4000

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 1,2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I vom 27.12.2006, S. 698), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I vom 3.01.2007, S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. Teil 1 vom 28.12.2007, S. 942), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau am 30.05.2008 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 – Träger und Rechtsform

- (1) Der Karpfenfänger-Kindergarten, Biegenweg 14, 37235 Hessisch Lichtenau und der Forellenfänger-Kindergarten im Stadtteil Fürstenhagen, An den Mühlwiesen 17, 37235 Hessisch Lichtenau, werden von der Stadt Hessisch Lichtenau als Öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 – Aufgaben

- (1) Die Kindergärten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.

§ 3 – Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Hessisch Lichtenau ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechtes haben, vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum Abschluss der Grundschule offen.

Für die Nutzung des Kindergartens von der Einschulung bis zum Abschluss der Grundschule wird zwischen dem Träger und den jeweiligen Erziehungsberechtigten ein Betreuungsvertrag geschlossen.

- (2) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
- (3) Wenn die durch die Betriebserlaubnis amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindergärten erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

Als Stichtag für die Anmeldung des jeweiligen Aufnahmejahres wird der 31. März festgesetzt.

- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifelsfall entscheidet ein Arzt über die Unbedenklichkeit der Aufnahme.

§ 4 – Betreuungszeit

- (1) Die Kindergärten sind an Werktagen wie folgt geöffnet:

montags bis freitags
für die Vormittagsbetreuung von 7:30 bis 12:30 Uhr
für die erweiterte Vormittagsbetreuung von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr
für die Ganztagsbetreuung von 7:30 bis 17:00 Uhr

Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres haben einen Anspruch auf eine Betreuung von mindestens 5 Stunden täglich in den o. g. Zeiten.

- (2) Im Übrigen legt der Träger die Öffnungszeiten nach Bedarf fest.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen können die Kindergärten an durch den Träger festgesetzten Zeiten geschlossen werden.
- (4) Außerdem bleiben die Kindergärten zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen.
- (5) Bekanntgaben erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Stadt Hessisch Lichtenau und durch Aushang in den Kindergärten.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Aufnahme nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund der Anmeldung nach Alter des Kindes.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

§ 6 – Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 8:30 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und zu kleiden.

- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.

Die Erziehungsberechtigten erklären schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindergartenpersonal nach Hause zu bringen.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten, die im Infektionsschutzgesetz aufgeführt sind, beim Kind oder in der Wohngemeinschaft, sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesem Fall darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Ein Fernbleiben des Kindes vom Kindergarten ist der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren sowie das Verpflegungsentgelt pünktlich zu entrichten.

§ 7 – Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Vereinbarung Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Tritt eine im Infektionsschutzgesetz genannte Krankheit oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich den Träger und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

§ 8 – Versicherung

- (1) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 9 – Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 10 – Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich bei der Stadtverwaltung oder der Kindergartenleitung möglich.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens zurückgestellt bzw. ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger. Die Zurückstellung bzw. der Ausschluss gelten als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrmals oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fern bleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zwei Monate nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf einen bisher eingenommenen Platz.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Hessisch Lichtenau vom 15. Dezember 2006 außer Kraft.

Hessisch Lichtenau, 6. Juni 2008

(Siegel)

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.
Herwig
Bürgermeister

Die Satzung über die Benutzung der Kindergärtender Stadt Hessisch Lichtenau vom 6. Juni 2008 wird hiermit gemäß § 7 der Hauptsatzung in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, 6. Juni 2008

(Siegel)

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.
Herwig
Bürgermeister